

Anlage: 2 - Telemedizinischer ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bisherige Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung ab 01.12.2021)	Geänderte Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung zum 01.04.2024)
<p>§ 2 Organisation</p> <p>...</p> <p>(2) ¹In jedem Notfalldienstbereich soll mindestens eine zentrale Notfallpraxis an einem Krankenhaus / Klinikstandort etabliert werden. ²Darüber hinaus soll in jedem Notfalldienstbereich ein Fahrdienst für den allgemeinen Notfalldienst (Hausbesuchsdienst) eingerichtet werden. ³Die Fahrdienste können auch notfalldienstbereichsübergreifend eingerichtet werden.</p> <p>(3) Die telefonische Erreichbarkeit des Notfalldienstes und die Vermittlung des Fahrdienstes (Hausbesuchsdienst) werden über eine Leitstelle sichergestellt.</p> <p>...</p>	<p>§ 2 Organisation</p> <p>...</p> <p>(2) ¹In jedem Notfalldienstbereich soll mindestens eine zentrale Notfallpraxis an einem Krankenhaus / Klinikstandort etabliert werden. ²Darüber hinaus soll in jedem Notfalldienstbereich ein Fahrdienst für den allgemeinen Notfalldienst (Hausbesuchsdienst) eingerichtet werden. ³Die Fahrdienste können auch notfalldienstbereichsübergreifend eingerichtet werden. ⁴Zusätzlich wird ein telemedizinischer ärztlicher Bereitschaftsdienst notfalldienstbereichsübergreifend eingerichtet.</p> <p>(3) Die telefonische Erreichbarkeit des Notfalldienstes, des telemedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienstes und die Vermittlung des Fahrdienstes (Hausbesuchsdienst) werden über eine Leitstelle sichergestellt.</p> <p>...</p>
Bisherige Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung ab 01.12.2021)	Geänderte Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung zum 01.04.2024)
<p>§ 3 Umfang des Notfalldienstes</p> <p>(1) ¹Zur Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung wird in den sprechstundenfreien Zeiten ein allgemeiner Notfalldienst eingerichtet. ²Darüber hinaus können auf Antrag erforderlichenfalls – auch abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 4 – gebietsärztliche Notfalldienste eingerichtet werden, auch über die Grenzen einzelner Notfalldienstbereiche hinaus und soweit dies ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des allgemeinen Notfalldienstes möglich ist. ³Das Nähere wird in dem Statut zur Notfalldienstordnung der KVBW geregelt.</p>	<p>§ 3 Umfang des Notfalldienstes</p> <p>(1) ¹Zur Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung wird in den sprechstundenfreien Zeiten ein allgemeiner Notfalldienst eingerichtet. ²Darüber hinaus können auf Antrag erforderlichenfalls – auch abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 4 – gebietsärztliche Notfalldienste eingerichtet werden, auch über die Grenzen einzelner Notfalldienstbereiche hinaus und soweit dies ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des allgemeinen Notfalldienstes möglich ist. ³Das Nähere wird in dem Statut zur Notfalldienstordnung der KVBW geregelt.</p>

(2) Die Einrichtung eines gebietsärztlichen Notfalldienstes für ein oder mehrere Fachgebiete begründet keinen Anspruch auf die Einrichtung weiterer bzw. auf die Beibehaltung bereits eingerichteter gebietsärztlicher Notfalldienste.

(3) ¹Der organisierte ärztliche Notfalldienst dauert von Montag bis Freitag in der Regel von 18:00 Uhr bis zum Folgetag 08:00 Uhr; mittwochs kann der Dienst bereits um 13:00 Uhr und freitags um 16:00 Uhr beginnen. ²Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. dauert der Dienst in der Regel von 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages. ³In Ausnahmefällen können abweichende Regelungen vom Kreisbeauftragten in Abstimmung mit der Notfalldienst-Kommission mit Zustimmung des Vorstandes der KVBW festgelegt werden.

(1a) ¹Ferner wird ein telemedizinischer ärztlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. ²Der Vorstand der KVBW entscheidet darüber, ob neben einem allgemeinärztlichen telemedizinischen Bereitschaftsdienst weitere gebietsärztliche telemedizinische Bereitschaftsdienste eingerichtet werden. ³Der telemedizinische ärztliche Bereitschaftsdienst dauert von Montag bis Freitag von 19:00 Uhr bis 23:00 Uhr und am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen von 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr. ⁴Die Einteilung der dienstverpflichteten Ärzte zum telemedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienst und die Erstellung der Dienstpläne erfolgt durch die KVBW. ⁵Die Teilnahme am telemedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienst kann ganz oder teilweise auf die Teilnahme am allgemeinen oder gebietsärztlichen Notfalldienst angerechnet werden.

(2) Die Einrichtung eines gebietsärztlichen **oder telemedizinischen gebietsärztlichen** Notfalldienstes für ein oder mehrere Fachgebiete begründet keinen Anspruch auf die Einrichtung weiterer bzw. auf die Beibehaltung bereits eingerichteter gebietsärztlicher Notfalldienste.

(3) ¹Der organisierte ärztliche Notfalldienst dauert von Montag bis Freitag in der Regel von 18:00 Uhr bis zum Folgetag 08:00 Uhr; mittwochs kann der Dienst bereits um 13:00 Uhr und freitags um 16:00 Uhr beginnen. ²Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. dauert der Dienst in der Regel von 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages. ³In Ausnahmefällen können abweichende Regelungen vom Kreisbeauftragten in Abstimmung mit der Notfalldienst-Kommission mit Zustimmung des **Vorstandes** **ressortverantwortlichen Vorstandsmitgliedes** der KVBW festgelegt werden.

Bisherige Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung ab 01.12.2021)	Geänderte Fassung der NFD-O der KVBW (mit Wirkung zum 01.04.2024)
<p>§ 5 Vertretung</p> <p>...</p> <p>(2) ¹Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt muss bei Verhinderung rechtzeitig für eine geeignete Vertretung sorgen. ²Ist ihm dies aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, kurzfristig nicht möglich, hat er dies dem Notfallpraxisbeauftragten bzw. dem vom Träger der Notfallpraxis benannten Verantwortlichen bzw. dem örtlichen Notfalldienstbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. ³In diesen Fällen hat der Notfallpraxisbeauftragte bzw. der vom Träger der Notfallpraxis benannte Verantwortliche bzw. der örtliche Notfalldienstbeauftragte einen anderen geeigneten Arzt für die Durchführung des Notfalldienstes zu bestimmen.</p> <p>(4) Die Vertretung oder Übertragung von Diensten sind vom eingeteilten Arzt dem Notfallpraxisbeauftragten bzw. dem vom Träger der Notfallpraxis benannten Verantwortlichen bzw. örtlichen Notfalldienstbeauftragten und bei Leitstellenvermittlung dieser rechtzeitig mitzuteilen.</p>	<p>§ 5 Vertretung</p> <p>...</p> <p>(2) ¹Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt muss bei Verhinderung rechtzeitig für eine geeignete Vertretung sorgen. ²Ist ihm dies aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, kurzfristig nicht möglich, hat er dies dem Notfallpraxisbeauftragten bzw. dem vom Träger der Notfallpraxis benannten Verantwortlichen bzw. dem örtlichen Notfalldienstbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. ³In diesen Fällen hat der Notfallpraxisbeauftragte bzw. der vom Träger der Notfallpraxis benannte Verantwortliche bzw. der örtliche Notfalldienstbeauftragte einen anderen geeigneten Arzt für die Durchführung des Notfalldienstes zu bestimmen. ⁴Bei Verhinderung im telemedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienst hat die Mitteilung nach Satz 2 an die KVBW oder an die Leitstelle zu erfolgen. ⁵In diesen Fällen hat die KVBW oder die Leitstelle einen anderen geeigneten Arzt für die Durchführung des telemedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienstes zu bestimmen.</p> <p>(4) ¹Die Vertretung oder Übertragung von Diensten sind vom eingeteilten Arzt dem Notfallpraxisbeauftragten bzw. dem vom Träger der Notfallpraxis benannten Verantwortlichen bzw. örtlichen Notfalldienstbeauftragten und bei Leitstellenvermittlung dieser rechtzeitig mitzuteilen. ² Bei Vertretung oder Übertragung von Diensten im telemedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienst hat die Mitteilung nach Satz 1 an die KVBW oder an die Leitstelle zu erfolgen.</p>

<p>Bisherige Fassung der NFD-O der KVBW</p> <p>(mit Wirkung ab 01.12.2021)</p>	<p>Geänderte Fassung der NFD-O der KVBW</p> <p>(mit Wirkung zum 01.04.2024)</p>
<p>§ 7 Pflichten des Notfalldienstarztes</p> <p>(1) ¹Ist eine Notfallpraxis eingerichtet, ist der Notfalldienst, auch wenn er von einem Vertreter wahrgenommen wird, während der festgesetzten Präsenzzeiten grundsätzlich von der Notfallpraxis oder im Rahmen des Fahrdienstes auszuführen. ²In den übrigen Fällen ist der Notfalldienst, auch wenn er von einem Vertreter wahrgenommen wird, vom Ort der Betriebsstätte (Praxissitz) auszuführen; sofern der Vertreter über keine eigene Praxis im Notfalldienstbereich verfügt, ist der Notfalldienst grundsätzlich vom Praxissitz des Vertretenen auszuführen.</p> <p>...</p>	<p>§ 7 Pflichten des Notfalldienstarztes</p> <p>(1) ¹Ist eine Notfallpraxis eingerichtet, ist der Notfalldienst, auch wenn er von einem Vertreter wahrgenommen wird, während der festgesetzten Präsenzzeiten grundsätzlich von der Notfallpraxis oder im Rahmen des Fahrdienstes auszuführen. ²In den übrigen Fällen ist der Notfalldienst, auch wenn er von einem Vertreter wahrgenommen wird, vom Ort der Betriebsstätte (Praxissitz) auszuführen; sofern der Vertreter über keine eigene Praxis im Notfalldienstbereich verfügt, ist der Notfalldienst grundsätzlich vom Praxissitz des Vertretenen auszuführen. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für den telemedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienst.</p>
<p>Bisherige Fassung der NFD-O der KVBW</p> <p>(mit Wirkung ab 01.12.2021)</p>	<p>Geänderte Fassung der NFD-O der KVBW</p> <p>(mit Wirkung zum 01.04.2024)</p>
	<p>§ 8a Abrechnung telemedizinischer Leistungen</p> <p>Jeder an dem telemedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmende Arzt erfasst seine im Bereitschaftsdienst erbrachten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen, satzungsmäßigen bzw. vertraglichen Bestimmungen, Richtlinien der KVBW und den für den jeweiligen Kostenträger geltenden Gebührenordnungen und rechnet diese gegenüber der KVBW ab.</p>
<p>Bisherige Fassung der NFD-O der KVBW</p> <p>(mit Wirkung ab 01.12.2021)</p>	<p>Geänderte Fassung der NFD-O der KVBW</p> <p>(mit Wirkung zum 01.04.2024)</p>
<p>§ 10 Sicherstellungsmaßnahmen</p>	<p>§ 10 Sicherstellungsmaßnahmen</p> <p>...</p> <p>(1a) Die an dem telemedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzte erhalten eine Förderung. Das Nähere wird in dem Statut zur Notfalldienstordnung der KVBW geregelt. Kooperierende Ärzte erhalten keine Förderung.</p>

Bisherige Fassung des Statuts zur NFD-O der KVBW (mit Wirkung ab 01.12.2021)	Geänderte Fassung des Statuts zur NFD-O der KVBW (mit Wirkung zum 01.04.2024)
<p>Dieses Statut tritt zum 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut zur Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in der zuletzt gültigen Fassung einschließlich aller Änderungen außer Kraft.</p> <p>Die 3. Änderung des Statuts zur Notfalldienstordnung der KVBW vom 09.07.2014 durch die Vertreterversammlung am 11.10.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.</p>	<p>Zu § 10 Abs. 1a NFD-O Sicherstellungsmaßnahmen</p> <p>¹Im telemedizinischen ärztlichen Bereitschaftsdienst erhalten die eingeteilten Ärzte eine Förderung in Höhe von 50 Euro pro Stunde. ²Die Höhe der jeweiligen Förderung wird aus der Differenz der in Satz 1 genannten Eurobeträge und der GKV-Einnahmen pro Dienst berechnet. ³Sollten die ermittelten GKV-Einnahmen die oben genannten Euro-Beträge nicht übersteigen, wird der Förderbetrag gewährt. ⁴Zusätzlich wird für den 24.12. bzw. den 31.12. eine anteilige Förderung gemäß dem Statut zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 gewährt.</p> <p>Dieses Statut tritt zum 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut zur Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in der zuletzt gültigen Fassung einschließlich aller Änderungen außer Kraft.</p> <p>Die 3. 4. Änderung des Statuts zur Notfalldienstordnung der KVBW vom 09.07.2014 durch die Vertreterversammlung am 11.10.2017 06.03.2024 tritt am 01.01.2018 01.04.2024 in Kraft.</p>

Die Änderungen der Notfalldienstordnung treten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach Bekanntmachung zum 01.04.2024 in Kraft.